



2024/1533

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2024**  
**vom 2. Februar 2024**  
**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1533]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 29as (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„29at. **32021 R 1783**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1783 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards mit einem Muster für Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern (ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Im Anhang werden die Wörter ‚der Union‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1783 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 359 vom 11.10.2021, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.